

Änderung Gemeindeordnung per 01.08.2018 / Synopse

Bisher (GO 01.01.2012)	Neu (GO 01.08.2018)
<p>Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeversammlung</p> <p>gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992</p> <p>beschliesst:</p> <p>(Die verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter)</p>	<p>Gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992</p> <p>(Die verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter)</p>
<p>1 Einleitung</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich und Zweck</p>	
<p>Diese Gemeindeordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht. 	
<p>§ 2 Bestand</p>	
<p>1 Die Einwohnergemeinde Kappel ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.</p> <p>2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p>	
<p>§ 3 Aufgaben</p>	
<p>Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der</p>	

eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.	
2 Gemeindeangehörige	
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht	
<p>1 Wer in der Einwohnergemeinde Kappel Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über die Zugehörigkeit bei einer Krankenversicherung auszuweisen.</p> <p>2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Kappel aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.</p> <p>3 Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung erhoben.</p>	<p>1 Wer in der Einwohnergemeinde Kappel Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. und sich über die Zugehörigkeit bei einer Krankenversicherung auszuweisen.</p>
§ 5 Datenschutz	
Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.	
3 Organisation der Gemeinde	3 Organisation der Gemeinde
3.1 Allgemeine Organisation	3.1 Allgemeine Organisation
3.1.1 Allgemeines	3.1.1 Allgemeines
§ 6 Organe	
<p>1 Organe der Einwohnergemeinde Kappel sind:</p> <p>a) die Gemeindeversammlung;</p> <p>b) die Behörden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen; <p>c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.</p> <p>d) das Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>2 Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amts-</p>	<p>Organe der Einwohnergemeinde Kappel sind:</p> <p>d) das Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>2 Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.</p>

periode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.	
§ 7 Geschäftsverkehr	
<p>1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen oder der Gemeindeverwaltung vorzubereiten oder vorzuschlagen.</p> <p>2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.</p>	<p>1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen oder der Geschäftsleitung vorzubereiten oder vorzuschlagen.</p>
§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung	
<p>1 Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p>2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p> <p>3 Die Einladung ist im „Anzeiger Thal Gäu Olten“, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> <p>4 Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.</p>	
§ 9 Einberufung der Behörden	
<p>1 Die Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p>2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.</p>	
§ 10 Beschlussfähigkeit	§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden
Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.	
§ 11 Protokollführung und Genehmigung	
1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderats und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der	

<p>Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.</p> <p>2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.</p> <p>3 Die Behörden führen ein Beschlussprotokoll, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.</p>	
<p>§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p>	
<p>1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind in der Regel öffentlich.</p> <p>2 Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.</p> <p>3 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.</p>	
<p>3.1.2 Wahlen und Abstimmungen</p>	
<p>§ 13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit</p>	
<p>1 Das Gesetz über die politischen Rechte (Bereinigte Gesetzessammlung > BGS 113.111) bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.</p> <p>2 Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.</p>	<p>1 Das Gesetz über die politischen Rechte (Bereinigte Gesetzessammlung > BGS 113.111) bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.</p> <p>2 Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.</p>
<p>§ 14 Urne</p>	
<p>1 An der Urne werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates</p> <p>b) der Gemeindepräsident</p> <p>2 Die Wahl des Gemeinderates ist nach dem Proporzwahlssystem vorzunehmen.</p> <p>3 Die Wahl des Gemeindepräsidenten ist unter Beachtung von § 127 GG nach dem Majorzwahlssystem vorzunehmen.</p> <p>4 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen, so sind die übrigen Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Reihenfolge in der Liste der Kandidaten zu wählen.</p>	<p>1 An der Urne werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>b) der Gemeindepräsident.</p> <p>3 Bei der Wahl des Gemeindepräsidenten bleiben die §§ 126 - 128 des Gemeindegesetzes vorbehalten.</p>

zen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.	
4 Das Verfahren der Urnenwahl und -abstimmung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (BGS 113.111).	5 Das Verfahren der Urnenwahl und -abstimmung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte ¹ .
§ 15 Form der Wahlen und Abstimmungen	
1 In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen. 2 Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden. 3 Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.	
§ 16 Abstimmungen	
1 Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. 2 Bei geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.	
§ 17 Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden	
Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.	
§ 18 Stimmgleichheit	
1 Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. 2 Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.	
§ 19 Ergänzendes Recht	
Das Gesetz über die politischen Rechte (BGS 113.111) findet bei Wahlen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden sinngemäss ergänzende Anwendung.	Das Gesetz über die politischen Rechte ² (BGS 113.111) findet bei Wahlen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden sinngemäss ergänzende Anwendung.

¹ BGS 113.111

² BGS 113.111

3.1.2 Archiv	
§ 20 Archiv	
Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.	
3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation	
3.2.1 Politische Rechte	
§ 21 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	
Wer stimmberechtigt ist, kann: a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.	
	§ 22 Petition
	Alle urteilsfähigen Personen ab dem 14. Lebensjahr haben das Recht, schriftlich Bitten, Anregungen und Beschwerden an Behörden zu richten. Diese sind verpflichtet, solche Petitionen zur Kenntnis zu nehmen; eine Antwort darauf ist allerdings nicht vorgeschrieben.
§ 22 Motion	§ 23 Motion
Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen.	
§ 23 Postulat	§ 24 Postulat

<p>Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.</p>	
<p>§ 24 Verfahren</p>	<p>§ 25 Verfahren</p>
<p>1 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>2 Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.</p> <p>3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.</p> <p>4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.</p> <p>5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.</p> <p>6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.</p>	
<p>§ 25 Dringlichkeit</p>	<p>§ 26 Dringlichkeit</p>
<p>1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.</p> <p>2 Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.</p> <p>3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 24 Absatz 6 zu verfahren.</p>	<p>3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 25 Absatz 6 zu verfahren.</p>

<p>§ 26 Interpellation</p>	<p>§ 27 Interpellation</p>
<p>1 Die Interpellation wird beantwortet von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Gemeindepräsidenten; b) einem Behördenmitglied; c) einem Mitglied der Verwaltung. <p>2 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.</p>	
<p>§ 27 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten</p>	<p>§ 28 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten</p>
<p>1 1/5 der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.</p> <p>2 Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Verwaltungsleiter anzumelden.</p> <p>3 Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind beim Verwaltungsleiter innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.</p>	<p>2 Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindeschreiber anzumelden.</p> <p>3 Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind beim Gemeindeschreiber innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.</p>
<p>§ 28 Obligatorische Urnenabstimmung</p>	<p>§ 29 Obligatorische Urnenabstimmung</p>
<p>1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt; c) die Ausgabe Fr. 2'000'000.-- übersteigt. <p>2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> b) es 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. e) die Ausgabe Fr. 2'000'000.-- übersteigt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

§ 29 Befugnisse

Neben den in den § 28 aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- b) Sie beschliesst:
 - 1.) den Voranschlag und den Steuerfuss;
 - 2.) die Rechnung;
 - 3.) Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 100'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
 - 4.) Spezialfinanzierungen
 - 5.) den Erwerb, Verkauf oder Tausch von Land und Liegenschaften, deren Auswirkungen im Einzelfall Fr. 500'000.-- übersteigen;
 - 6.) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
- c) Sie wählt das Rechnungsprüfungsorgan (ausserstehende Kontrollstelle).

§ 30 Befugnisse

Neben den in den § 29 aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- b) Sie beschliesst:
 - 1.) das Budget und den Steuerfuss;
 - 2.) die Jahresrechnung;
 - 3.) Geschäfte, deren Auswirkungen ~~jährlich~~ jährlich einmalig Fr. 100'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- c) Sie wählt das Rechnungsprüfungsorgan (ausserstehende Revisionsstelle).

<p>§ 30 Vorbereitung der Traktanden</p>	<p>§ 31 Vorbereitung der Traktanden</p>
<p>1 Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.</p> <p>2 Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn</p> <p>a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder</p> <p>b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.</p> <p>4 Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.</p>	
<p>§ 31 Versammlungsleitung</p>	<p>§ 32 Versammlungsleitung</p>
<p>1 Der Gemeindepräsident sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.</p> <p>2 Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.</p>	
<p>§ 32 Vorbereitungshandlungen</p>	<p>§ 33 Vorbereitungshandlungen</p>
<p>1 Die Gemeindeversammlung wählt Stimmenzähler.</p> <p>2 Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Verwaltungsleiter das Büro.</p> <p>3 Der Gemeindepräsident</p> <p>a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;</p> <p>b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.</p> <p>4 Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.</p>	<p>2 Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber das Büro.</p>
<p>§ 33 Verhandlungsablauf</p>	<p>§ 34 Verhandlungsablauf</p>
<p>1 Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderats erläutert.</p>	

<p>2 Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben die Behandlungen der Geschäfte nach § 24.</p> <p>4 Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.</p> <p>5 Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderats abzustimmen ist.</p> <p>6 Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.</p> <p>7 Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.</p> <p>8 Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.</p> <p>9 Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.</p>	<p>3 Vorbehalten bleiben die Behandlungen der Geschäfte nach § 25.</p>
<p>3.2.3 Gemeinderat</p>	
<p>§ 34 Zusammensetzung</p>	<p>§ 35 Zusammensetzung</p>
<p>Der Gemeinderat zählt inkl. Gemeindepräsidium 7 Mitglieder.</p>	
<p>§ 35 Ersatzmitglieder</p>	<p>§ 36 Ersatzmitglieder</p>
<p>1 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.</p> <p>2 Die Ersatzmitglieder üben keine Funktion aus und nehmen nicht an den Sitzungen des Gemeinderats teil. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.</p>	<p>2 Die Ersatzmitglieder üben keine Funktion aus und nehmen nicht an den Sitzungen des Gemeinderats teil. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.</p>
<p>§ 36 Befugnisse</p> <p>1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.</p> <p>2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>3 Er hat insbesondere</p> <p>a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;</p> <p>b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;</p>	<p>§ 37 Befugnisse</p> <p>1 Der Gemeinderat ist das strategische und vollziehende Organ der Gemeinde.</p>

<ul style="list-style-type: none"> c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen; d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen; e) Verwaltungsreglemente zu erlassen; f) das Disziplinarrecht auszuüben; g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeinde-reglemente wahrzunehmen; h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten; 	<p>h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann bestimmte operative Geschäfte an eine Kommission oder an die Verwaltung der Einwohnergemeinde delegieren.</p>
<p>3.2.4 Ressortsystem</p>	
<p>§ 37 Ressortsystem</p> <p>1 Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Ressorts erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Ressorts wird vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p>2 Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.</p> <p>3 In die einzelnen Ressorts fallen auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Funktionäre und Delegationen.</p> <p>4 Es bestehen folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsidiales; b) Finanzen; c) Bau/Planung; d) Versorgung/Umwelt; e) Kultur/Soziales; f) Sicherheit; g) Bildung. <p>5 Die Ressortleiter bereiten ihre Geschäfte zusammen mit der Kommission vor,</p>	<p>§ 38 Ressortsystem</p>

stellen Antrag, vertreten im Gemeinderat die Anträge, in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderats und vollziehen die Beschlüsse.	
4 Kommissionen und Rechnungsprüfungsorgan	4 Kommissionen und Rechnungsprüfungsorgan
4.1 Kommissionen	4.1 Kommissionen
§ 38 Ständige Kommissionen	§ 39 Ständige Kommissionen
1 Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang I dieses Reglements genannten ständigen Kommissionen. 2 Der Gemeinderat kann Behördenmitglieder, die während eines Kalenderjahres 1/3 der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, ihr Mandat entziehen.	
§ 39 Nichtständige Kommissionen	§ 40 Nichtständige Kommissionen
1 Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. 2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse. 3 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats geregelt.	
§ 40 Zusammensetzung	§ 41 Zusammensetzung
1 Bei Wahlen durch den Gemeinderat in die ständigen und nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse sind in der Regel die politischen Parteien bezüglich Mitgliederzahl und Chargierten angemessen proportional zu berücksichtigen. 2 Während der Amtsdauer freiwerdende Kommissions- und Ausschusssitze sind in der Regel nach dem gleichen Prinzip innert zwei Monaten neu zu besetzen.	
§ 41 Aufgaben und Kompetenzen	§ 42 Aufgaben und Kompetenzen
1 Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheft-	

<p>ten.</p> <p>2 Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.</p> <p>3 Soweit es das Spezialreglement nichts anderes bestimmt, verfügen die Kommissionen über eine Finanzkompetenz im Rahmen der Voranschlagskredite bis maximal Fr. 30'000.-- im Einzelfall.</p> <p>4 Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommission Unterausschüsse zu bilden.</p>	<p>2 Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.</p> <p>3 Soweit die Pflichtenhefte nichts Anderes bestimmen, verfügen die Kommissionen über eine Finanzkompetenz im Rahmen der genehmigten Kredite bis maximal Fr. 200'000.-- im Einzelfall.</p>
§ 42 Konstituierung	§ 43 Konstituierung
<p>1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>2 Der Gemeindepräsident lädt zur ersten Sitzung ein.</p>	
§ 43 Teilnahmerecht von Gemeindepräsident und Ressortleiter	§ 44 Teilnahmerecht des Ressortleiters
<p>1 Der Gemeindepräsident ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>2 Der Ressortleiter ist berechtigt, an den Sitzungen der ihren Ressorts zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.</p>	<p>1 Der Gemeindepräsident ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>2 Der Ressortleiter ist berechtigt, an den Sitzungen der ihren Ressorts zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.</p>
4.2 Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle	4.2 — Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle
§ 44 Rechnungsprüfungsorgan	§ 45 Rechnungsprüfungsorgan
<p>1 Die Gemeindeversammlung wählt gemäss § 29 c) als Rechnungsprüfungsorgan eine aussenstehende Kontrollstelle.</p> <p>2 Die Wahl erfolgt für längstens die Dauer einer Amtsperiode.</p>	<p>4 Die Gemeindeversammlung wählt bestimmt gemäss § 30 c) jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode als Rechnungsprüfungsorgan eine aussenstehende Revisionsstelle.</p> <p>2 Die Wahl erfolgt für längstens die Dauer einer Amtsperiode.</p>
§ 45 Rechnungsjahr	§ 45 Rechnungsjahr
<p>1 Während des Rechnungsjahres überwacht das Rechnungsprüfungsorgan den Finanzhaushalt.</p> <p>2 Es erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.</p>	<p>1 Während des Rechnungsjahres überwacht das Rechnungsprüfungsorgan den Finanzhaushalt.</p> <p>2 Es erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.</p>

<p>§ 46 Rechnungslegung</p>	<p>§ 46 Rechnungslegung</p>
<p>Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei.</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei.</p>
<p>§ 47 Rechnungsabnahme</p>	<p>§ 47 Rechnungsabnahme</p>
<p>1 Der Gemeinderat nimmt zum Bericht und Antrag des Rechnungsprüfungsorganes Stellung und stellt das Rechnungsergebnis fest. 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst die Rechnung. 3 Die Rechnung ist bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu beschliessen. 4 Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind dem Gemeindeamt bis zum 31. Juli einzureichen.</p>	<p>1 Der Gemeinderat nimmt zum Bericht und Antrag des Rechnungsprüfungsorganes Stellung und stellt das Rechnungsergebnis fest. 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst die Rechnung. 3 Die Rechnung ist bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu beschliessen. 4 Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind dem Gemeindeamt bis zum 31. Juli einzureichen.</p>
<p>5 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte</p>	<p>5 Behördenmitglieder, Beamte, Funktionäre und Angestellte</p>
<p>§ 48 Dienstverhältnis</p>	<p>§ 46 Dienstverhältnis</p>
<p>1 Beamte sind: a) Gemeindepräsident; b) Inventurbeamter. 2 Die Gemeindeangestellten sind nach öffentlichem Recht angestellt. 3 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben. 4 Beamte sind auf Amtsperiode gewählt. 5 Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann. 6 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</p>	<p>1 Beamte sind: a) Gemeindepräsident; b) Inventurbeamter; c) Friedensrichter oder der für Kappel zuständige Friedensrichter des Friedensrichterkreises. 2 Beamte sind auf Amtsperiode gewählt. 3 Funktionäre sind: Verantwortlicher Ackerbaustelle 4 Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann. 5 Die Gemeindeangestellten sind nach öffentlichem Recht angestellt. 6 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden. 7 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.</p>

§ 49 Gemeindepräsident	§ 47 Gemeindepräsident
<p>1 Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindegeschäfte und koordiniert die Tätigkeit der einzelnen Ressorts.</p> <p>2 Für einmalige dringliche Ausgaben die im Voranschlag nicht budgetiert sind, wird dem Gemeindepräsident zulasten des Gemeinderatskredites Fr. 5'000.-- je Fall zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat ist an der nächsten Sitzung über die Ausgabe zu informieren.</p>	<p>2 Für einmalige dringliche Ausgaben die im Budget nicht enthalten sind, wird dem Gemeindepräsident zulasten des Gemeinderatskredites Fr. 5'000.-- je Fall zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat ist an der nächsten Sitzung über die Ausgabe zu informieren.</p>
§ 50 Verwaltungsleiter, Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Bauverwalter, Schulleiter	§ 48 Geschäftsleitung
<p>1 Der Verwaltungsleiter führt die Gemeindeverwaltung und das Gemeindepersonal.</p> <p>2 Der Bereichsleiter Administration (Gemeindeschreiber)</p> <p>a) führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde;</p> <p>b) ist besonders verantwortlich, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird; 2.) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden; 3.) die Akten geordnet verwaltet werden; 4.) das Archiv verwaltet und erschlossen wird; <p>c) unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde.</p> <p>3 Der Bereichsleiter Finanzen (Finanzverwalter)</p> <p>a) führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde;</p> <p>b) ist insbesondere verantwortlich, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden; 	<p>1 Die Geschäftsleitung führt die Gemeindeverwaltung.</p> <p>2 Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sowie deren Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und den Kommissionen werden in einem separaten Reglement geregelt.</p>
	§ 49 Bereichs-, Abteilungsleitungen und Stabstelle
	<p>1 Die Aufgaben und Kompetenzen der Bereichs-, Abteilungsleitungen und Stabstelle richten sich nach einem separaten Reglement.</p>

<p>2.) der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt werden;</p> <p>4 Der Bereichsleiter Bau (Bauverwalter) ist insbesondere verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Vollzugsmassnahmen bei der Erschliessung von Strassen, Wasser, Abwasser und Beleuchtung; 2.) Baupolizeiliche Aufgaben; 3.) Unterhalt von gemeindeeigenen Liegenschaften; 4.) den Werkhof. <p>5 Der Bereichsleiter Schule (Schulleiter) leitet die Schule und den Kindergarten im operativen Bereich.</p>	
<p>§ 51 Weitere Beamtenungen</p>	<p>§ 50 Weitere Beamtenungen und Funktionen</p>
<p>Der Gemeinderat wählt den Friedensrichter und den Inventurbeamten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat wählt den Inventurbeamten, den Friedensrichter und den Verantwortlichen Ackerbaustelle. 2 Der Friedensrichter amtet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. 3 Der Verantwortliche Ackerbaustelle ist Ansprechperson für die Landwirtschaft. Die Aufgaben richten sich nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons Solothurn. 4 Der Inventurbeamte ist zuständig für Erbschaftsaufnahmen und Inventare.
<p>6 Finanzhaushalt</p>	
	<p>§ 51 Internes Kontrollsystem</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.
<p>§ 52 Finanzplan</p>	
<p>Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.</p>	<p>Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.</p>

<p>§ 53 Voranschlag</p>	<p>§ 53 Budget</p>
<p>Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.</p>	<p>Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.</p>
<p>§ 54 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum</p>	
<p>1 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.-- und jährlich neue wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p> <p>2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in den Voranschlag aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag beschlossen werden.</p>	<p>1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.-- und jährlich neue wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p> <p>2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in den Voranschlag aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag beschlossen werden.</p>
<p>7 Zusammenarbeit der Gemeinden</p>	
<p>§ 55 Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände</p> <p>Die Einwohnergemeinde hat die in Anhang III definierten öffentliche Verträge abgeschlossen bzw. ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.</p>	
<p>§ 56 Formen der Zusammenarbeit</p>	
<p>1 Die Gemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie:</p> <p>a) Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichtet;</p> <p>b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um:</p> <p>1.) gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;</p> <p>2.) bestimmte Aufgaben der Gemeinde an eine andere überträgt, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;</p> <p>c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligt.</p>	

<p>8 Beschwerderecht</p>	
<p>§ 57 Beschwerde</p>	
<p>1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.</p> <p>2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen der Bau- und Planungskommission kann beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.</p> <p>3 Gegen eine Verfügung, einen Beschluss, einen Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten oder einer Beamtin, einer Kommission der Gemeinde oder einer gemeindeeigenen Unternehmung oder Anstalt kann, sofern ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird, beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.</p> <p>4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen der Bau/Planungskommission kann beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.</p> <p>3 Gegen eine Verfügung, einen Beschluss, einen Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten, eines Angestellten, oder einer Beamtin, einer Kommission der Gemeinde oder einer gemeindeeigenen Unternehmung oder Anstalt kann, sofern ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird, beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.</p>
<p>§ 58 Beschwerdeverfahren</p>	<p>§ 58 Beschwerdeverfahren</p>
<p>1 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.</p> <p>2 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungspflegegesetz (BGS 124.11).</p>	<p>1 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.</p> <p>2 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungspflegegesetz (BGS 124.11).</p>
<p>9 Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 59 Aufhebung des bisherigen Rechts</p>	<p>§ 58 Aufhebung des bisherigen Rechts</p>
<p>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 25. Juni 2007 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 7. November 2011 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>

<p>10 Inkrafttreten</p>	
<p>§ 60 Inkrafttreten</p>	<p>§ 59 Inkrafttreten</p>
<p>Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2012 in Kraft.</p>	<p>Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01.08.2018 in Kraft.</p>
<p>Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel beschlossen am 7. Dezember 2011.</p> <p>Gemeindepräsident Verwaltungsleiter</p> <p>Rainer Schmidlin Daniel Brönnimann</p> <p>Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22.12.2011.</p>	<p>Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel beschlossen am 28.06.2018</p> <p>Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin</p> <p>Rainer Schmidlin Anja Jeker</p> <p>Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom xx.xx.2018</p>

Anhang I: Kommissionen		
1 Wahlbüro		
Aufgaben	Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.	
Anzahl Mitglieder	5 (plus 5 Wahl- und Abstimmungshelfer)	Anzahl Mitglieder 5 (plus 5 Wahl- und Abstimmungshelfer) Anzahl Ersatzmitglieder 5
2 Finanzkommission		
Aufgaben	Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in finanziellen Angelegenheiten mit dem Ziel, einen langfristig gesunden Finanzhaushalt der Gemeinde zu sichern.	
Anzahl Mitglieder	5	
3 Bau-/Planungskommission		
Aufgaben	Die Bau- und Planungskommission bearbeitet in eigener Kompetenz die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Baupolizei und des Baubewilligungsverfahrens. Sie bearbeitet im Auftrag des Gemeinderates die kommunale Raumplanung, die Realisierung, Sanierung oder Erweiterung der öffentlichen Erschließungsanlagen und des gemeindeeigenen Immobilienportfolios.	Die Bau- und /Planungskommission bearbeitet in eigener Kompetenz die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Baupolizei und des Baubewilligungsverfahrens. Sie bearbeitet im Auftrag des Gemeinderates die kommunale Raumplanung, die Realisierung, Sanierung oder Erweiterung der öffentlichen Erschließungsanlagen und des gemeindeeigenen Immobilienportfolios.
Anzahl Mitglieder	5	

4 Versorgungs-/Umweltkommission		
Aufgaben	Die Versorgungs- und Umweltkommission fördert und berät die Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Behörden und Verwaltung über die Belange des Umweltschutzes und der Versorgung. Organisiert die Entsorgung und Wiederverwertung aller anfallenden Materialien. Pflegt und unterhält die offenen Gewässer, die schützenswerten Bäume und Hecken. Ist zuständig für die Öl- und Holzfeuerungskontrolle.	Die Versorgungs- und -Umweltkommission fördert und berät die Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Behörden und Verwaltung über die Belange des Umweltschutzes und der Versorgung. Organisiert die Entsorgung und Wiederverwertung aller anfallenden Materialien. Pflegt und unterhält die offenen Gewässer, die schützenswerten Bäume und Hecken. Ist zuständig für die Öl- und Holzfeuerungskontrolle.
Anzahl Mitglieder	5	
5 Sicherheitskommission		
Aufgaben	Die Sicherheitskommission ist zuständig für die Belange der Gemeinde im Zivilschutz, der Feuerwehr, der Einquartierung, der Gebäude- und Verkehrssicherheit sowie der Sicherheitsvorsorge (Pandemien).	
Anzahl Mitglieder	5	
6 Kultur-/Sozialkommission		
Aufgaben	Die Kultur- und Sozialkommission fördert das kulturelle und soziale Zusammenleben in der Gemeinde. Sie überwacht und begleitet die soziokulturellen Institutionen und Einrichtungen.	Die Kultur- und /Sozialkommission fördert das kulturelle und soziale Zusammenleben in der Gemeinde. Sie überwacht und begleitet die soziokulturellen Institutionen und Einrichtungen.
Anzahl Mitglieder	7	

Anhang II: Organigramm	
Organigramm Gemeindeorganisation (alte Darstellung)	Organigramm Gemeindeverwaltung (neue Darstellung)
Anhang III: Öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände	
Öffentlich-rechtliche Verträge <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentlich-rechtliche Anstalt Kreisschule Untergäu (ÖrA) 2. Sozialregion Untergäu (SRU) 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Friedhofwesen Kappel-Boningen
Zweckverbände <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweckverband Kreisschule Untergäu (KSU) 2. Regionalfeuerwehr Untergäu (RFU) 3. Regionale Bevölkerungs- und Zivilschutzorganisation (RZSO) 4. Regionalverein Olten-Gösigen-Gäu (OGG) 5. Genossenschaftsverband Gemeinschafts-Antennenanlage Schwängimatt (ggsnet) 6. Regionaler Führungsstab Olten (RFSO) 7. Zweckverband Wasserversorgung Untergäu (ZVWU) 8. Zweckverband Abwasserregion Olten (ARA) 9. Friedhofwesen (Friedhofkommission Kappel-Boningen) 	Zweckverbände <ol style="list-style-type: none"> 3. Regionale Zivilschutzorganisation Olten (RZSO) 5. Genossenschaftsverband Gemeinschafts-Antennenanlage Schwängimatt (ggsnet) 5. Regionaler Führungsstab Olten (RFSO) 6. Zweckverband Wasserversorgung Untergäu (ZVWU) 7. Zweckverband Abwasserregion Olten (ARA) (ZAO) 9. Friedhofwesen (Friedhofkommission Kappel-Boningen)